

Verletzungen durch eigene Untersuchungen bzw. durch die vom Staatsanwalt mit der Untersuchung beauftragten Organe verstärkt darauf orientiert werden, entsprechend der Aufgabenstellung einen möglichst großen Kreis von Werktätigen (hervorragende Arbeiter, Mitglieder der Ständigen Kommissionen usw.), die über die erforderlichen Kenntnisse der Betriebssituation verfügen, in die Untersuchungen und Auswertungen einzubeziehen. Ein Kreis von freiwilligen Helfern der Staatsanwaltschaft, die — vom Staatsanwalt angeleitet — eigenverantwortlich den Kampf gegen Gesetzesverletzungen und deren Vorbeugung organisieren, könnte dafür den Kern bilden.

Auch die bisherige Enge der rechtspropagandistischen Tätigkeit, die sich im wesentlichen nur in formalen „Gerichtsberichten“ mit bloßer Sachdarstellung erschöpft, muß schnellstens überwunden werden. Eine systematische, von der konkreten Lage ausgehende Aufklärung aller Schichten der Bevölkerung über die sozialistische Gesetzlichkeit, insbesondere die Erläuterung von gesetzlichen Bestimmungen in der Presse, im Fernsehen usw., ist erforderlich.

Die Ergebnisse der Gesetzlichkeitsaufsicht sind mehr und systematischer als bisher nicht nur den Volksvertretungen und ihren Organen, sondern auch den gesellschaftlichen Organisationen (FDGB, Nationale Front) zuzuleiten, damit gemeinsam Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit festgelegt und durchgeführt werden. Die Prinzipien der Zusammenarbeit sind im Rechtspflegerlaß klar festgelegt.

Von allen Aufsichtsakten ist eine Durchschrift dem übergeordneten Staatsanwalt zu übergeben, damit dort entsprechend dem Produktionsprinzip gute Beispiele und typische Gesetzesverletzungen in der Anleitungstätigkeit berücksichtigt, analysiert und bei den zuständigen übergeordneten Organen ausgewertet werden können. Gute Beispiele sind nicht nur bei der unmittelbaren Anleitung durch die Instruktoren in den Kreisen, sondern auch in zentralen und dezentralen Dienstbesprechungen zu verallgemeinern. Die systematische Einschätzung des Standes der Gesetzlichkeitsaufsicht muß ständiger Bestandteil der Leitungstätigkeit werden. Bei der analytischen Tätigkeit in den einzelnen Bereichen sind stärker die politisch-ideologische Seite der Gesetzesverletzungen, ihre Ursachen und Folgen zu betonen, um bei der Auswertung konkrete Ergebnisse in der Verhütung von Gesetzesverletzungen zu erzielen.

GERHARD KIRMSE und GERHART MÜLLER, Staatsanwälte beim, Generalstaatsanwalt der DDR

Die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts auf den Gebieten des Arbeits-, Zivil- und Familienrechts

Der Rechtspflegeerlaß des Staatsrats stellt auch die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts auf den Gebieten des Arbeits-, Zivil- und Familienrechts, die ein untrennbarer Bestandteil der gesamtstaatsanwaltschaftlichen Tätigkeit zur Gewährleistung der einheitlichen und richtigen Anwendung des sozialistischen Rechts ist, vor neue Aufgaben. Der quantitäts- und qualitätsmäßige Rückgang der Arbeit in diesem speziellen staatsanwaltschaftlichen Tätigkeitsbereich beweist, daß noch nicht alle Staatsanwälte diese neuen Aufgaben erkannt haben. Wir sehen uns daher veranlaßt, auf die dem Staatsanwalt obliegenden Aufgaben besonders hinsichtlich der Gesetzlichkeitsaufsicht auf den Gebieten des Arbeits-, Zivil- und Familienrechts etwas näher einzugehen und die dazu

Die Aufdeckung verbrechensbegünstigender Gesetzesverletzungen in bestimmten territorialen oder ökonomischen Bereichen sollte Anlaß sein, über die dafür zuständigen Organe (Landwirtschaftsrat, WB usw.) die Einhaltung der konkreten Bestimmungen im gesamten Verantwortungsbereich dieser Organe zu überprüfen und zu sichern. Dadurch wird gleichzeitig deren Eigenverantwortlichkeit bei der Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung in den ihnen unterstellten Betrieben bzw. Organen gestärkt.

Die örtliche Zuständigkeit sollte entsprechend dem Territorialitätsprinzip festgelegt werden. Danach wäre zuständig

- a) der Staatsanwalt des Kreises für alle Staats- und Wirtschaftsorgane seines Kreises und die in seinem Kreis gelegenen Betriebe, Institutionen usw.,
- b) der Staatsanwaltschaft des Bezirks für alle Staats- und Wirtschaftsorgane seines Bezirks und die in seinem Bezirk gelegenen VVBs usw.,
- c) der Generalstaatsanwalt für alle zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane usw.

Wenn wir von der Bedeutung und Aufgabenstellung der WB im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ausgehen, ist es u. E. nicht zulässig, daß beispielsweise der Staatsanwalt des Kreises Potsdam wegen festgestellter Gesetzesverletzungen in einem zentralgeleiteten Betrieb seines Kreises, dessen WB ihren Sitz im Bezirk Leipzig hat, bei letzterer direkt Protest einlegt. Eine derartige Praxis würde dazu führen, daß u. U. eine Flut von Aufsichtsmaßnahmen von verschiedenen Staatsanwälten der Kreise bei einer WB eingelegt wird. Wenn Aufsichtsmaßnahmen vom Staatsanwalt des Kreises gegenüber einer WB für erforderlich gehalten werden, sind sie vorzubereiten und dem Staatsanwalt des Bezirks zuzuleiten. Der Staatsanwalt des Bezirks bzw. die von ihm beauftragten Spezialisten treffen nach Überprüfung dieser Maßnahmen ihre Entscheidung im eigenen Namen. Wenn die WB aber in einem anderen Bezirk ihren Sitz hat, sind die genannten Materialien dem örtlich zuständigen Staatsanwalt des Bezirks zuzuleiten, der sie u. U. mit anderen Aufsichtsergebnissen zusammenfaßt und ebenfalls im eigenen Namen tätig wird. Analog wäre zu verfahren, wenn Aufsichtsmaßnahmen gegenüber zentralen Organen für erforderlich gehalten werden. Allerdings wird das sehr kompliziert werden, wenn in einem Bezirk mehrere VVBs ihren Sitz haben.

von Müller/Heuse und Kirschner/Sieber in NJ 1963 S. 583 und S. 585 dargelegten Gedanken zu präzisieren.

Vernachlässigung der Gesetzlichkeitsaufsicht beeinträchtigt die Kriminalitätsbekämpfung

Einige Staatsanwälte haben aus der in Auswertung des Rechtspflegeerlasses als fehlerhaft erkannten Praxis, die sich vor allem in dem Bestreben nach einer möglichst umfassenden Gesetzlichkeitsaufsicht äußerte, den falschen Schluß gezogen, daß sie der Mitwirkungstätigkeit nur noch wenig Aufmerksamkeit zu widmen brauchten. Sie meinen, diese Tätigkeit sei weitestgehend überflüssig, weil alle anderen Staats- und Wirtschaftsorgane für die Gewährleistung der sozia-